



4 Projektbezogene Förderung

4.1 Projektförderung

4.1.1 Allgemeines

In Anerkennung der Leistungen von Vereinen, freien Initiativen, Künstlerinnen und Künstlern stellt der Gemeinderat der Stadt Mannheim Haushaltsmittel zur Bezuschussung von Einzelveranstaltungen der freien Kulturarbeit zur Verfügung. Daneben können Projekte gefördert werden in Form von Beratung und Unterstützung durch das Kulturamt sowie durch mietreduzierte Überlassung von städtischen Räumlichkeiten und kostenreduzierte Überlassung von Sach- und Betriebsmitteln, sofern nicht gesonderte Überlassungsbedingungen bestehen. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

4.1.2 Zuschussvoraussetzungen

Gefördert werden künstlerische und kulturelle Vorhaben in Mannheim

- wenn sie sich auf die Stadt Mannheim und/oder ihre Geschichte und/oder ihre besondere Traditionen beziehen (ortsbezogen),
- wenn sie sich durch veranstaltungs- oder themenbezogene Innovation auszeichnen (innovativ),
- wenn sie zwei oder mehrere Kunstsparten kreativ miteinander verbinden (Kunstsparten übergreifend),
- wenn sie einen aktiven Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben leisten (gleichberechtigte Teilhabe).

Besonders förderungswürdig sind Programme und Projekte, die

- eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen,
- sich durch ein außergewöhnliches qualitatives Niveau auszeichnen,
- unter der Beteiligung mehrerer freier Kulturträger stattfinden.

Projektbezogene Kooperationen mit städtischen Stellen schließen eine Förderung nicht aus.

4.1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur.

Zur Beantragung von Zuschüssen sind grundsätzlich die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind beim Kulturamt erhältlich.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten durch rechtsverbindliche Unterschrift die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadt Mannheim. Die Haftung der übrigen Zuwendungsempfänger untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.

4.1.4 Zuschusshöhe

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt erforderlichen projektbezogenen Ausgaben bis maximal 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Projektförderung besteht nicht.

4.1.5 Verfahren

Für die Antragstellung sind die vom Kulturamt bereitgestellten Formulare für Projektförderung zu verwenden. Der Antrag ist beim Kulturamt der Stadt Mannheim bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres bzw. 31.10. für ein Projekt bzw. Veranstaltung im 1. Quartal des kommenden Kalenderjahres einzureichen.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Förderung kann nur dann ausgezahlt werden, wenn 4 Wochen nach dem Projekt bzw. Veranstaltung alle Abrechnungsunterlagen dem Kulturamt vorliegen.



4.2 Konzeptionsförderung

4.2.1 Allgemeines

Kultur lebt von neuen Ideen und Inhalten, Vorstellungen über Kunst und Ästhetik unterliegen dem Wandel, können Perspektiven aufzeigen, sich aber auch überleben. In Anerkennung dieser Tatsachen sollen künstlerische Formate, die einen besonderen Beitrag zu den strategischen Zielen der Stadt leisten, die zeitgemäße Entwicklungen der Künste in Mannheim propagieren und für die eine Einzelprojektförderung nicht angemessen ist, mit der Konzeptionsförderung eine Chance zur Erprobung erhalten und ihre Zukunftsfähigkeit unter Beweis stellen können.

4.2.2 Zuschussvoraussetzungen

Mit Konzeptionsförderung ist nicht die Realisierung einer einzelnen oder stetig wiederkehrenden Veranstaltung gemeint, s. Nr. 4 der Richtlinien, sondern eine programmatische Reihe, die einen längeren Zeitraum umfasst, deren Aktivitäten aufeinander aufbauen, die das Potential zu Weiterentwicklung und Ausbau hat und eines oder mehrere der folgenden Kriterien aufweist:

- Entwicklung einer für Mannheim neuen Sparte,
- Leistung kultureller Bildungsarbeit oder soziokultureller Arbeit,
- Etablierung eines festen Ortes für interkulturelle Arbeit,
- Bildung einer besonderen Kommunikationsplattform.

4.2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht fest gefügter Organisationsstruktur. Zur Beantragung von Zuschüssen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind beim Kulturamt erhältlich. Handelt es sich bei dem Antragsteller um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten durch rechtsverbindliche Unterschrift die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadt Mannheim. Die Haftung der übrigen Zuwendungsempfänger untereinander und gegenüber der Stadt bleibt hiervon unberührt.

4.2.4 Zuschusshöhe

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt erforderlichen konzeptbezogenen Ausgaben bis maximal 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Projektförderung besteht nicht.

4.2.5 Verfahren

Konzeptionsförderung kann einem Antragsteller für die Dauer von zwei Jahren mit einer einmaligen Verlängerung um weitere zwei Jahre vom Kulturamt gewährt werden. Ob eine weitergehende Förderung erfolgen soll, entscheidet der Kulturausschuss.

Bei der Beantragung der Konzeptionsförderung ist dem Kulturamt ein Konzept vorzulegen, das plausibel und nachvollziehbar Auskunft über Ziele und beabsichtigte Wirkungen, Zielgruppen, Besonderheit des Projektes und seine Finanzierung gibt. Dabei sind die vom Kulturamt bereitgestellten Formulare für Konzeptionsförderung zu verwenden.

Vor Ablauf der Konzeptionsförderung ist dem Fachamt ein qualifizierter Abschlussbericht vorzulegen.

4.3. Gastspielförderung

4.3.1 Allgemeines

Die Stadt Mannheim ist grundsätzlich an Auftritten Mannheimer Künstler außerhalb Mannheims und der Region interessiert. Bei Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses können derartige Auftritte, beispielsweise im Rahmen des internationalen Kulturaustauschs oder bei Einladungen zu nationalen oder internationalen Festivals gefördert werden, soweit keine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt.



4.3.2 Zuschussvoraussetzungen

Zuschussfähig sind sowohl die Präsentation von vorhandenen Programmen/Arbeiten als auch Projekte, die vor Ort entstehen sollen.

4.3.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich professionelle Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Bildende Kunst, Musik und Literatur, freie Theater, Film, Popkultur und Videokunst. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die kommunalen (Kultur) Einrichtungen, Amateure, Auszubildende und Klangkörper.

4.3.4 Zuschusshöhe

Eine Beteiligung an den nachgewiesenen Fahrtkosten ist bis maximal 50 % der Kosten möglich. Produktionskostenzuschüsse können für die vor Ort entstehenden Kosten bis maximal 20 % übernommen werden. Zuschüsse zu Verpflegungs- und Unterbringungskosten werden nicht gewährt, Werbungs- und Repräsentationskosten werden nicht berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Gastspielförderung besteht nicht.

4.3.5 Verfahren

Der Antrag auf Gastspielförderung ist mit kurzer Begründung für das Gastspiel mit kompletter Kalkulation beim Kulturamt der Stadt Mannheim bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres bzw. 31.10. für ein Gastspiel im 1. Quartal des kommenden Kalenderjahres einzureichen. Für die Antragstellung sind die vom Kulturamt bereitgestellten Formulare für Gastspielförderung zu verwenden.

Alle Ausgaben und Einnahmen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Förderung kann nur dann ausgezahlt werden, wenn 4 Wochen nach dem Gastspiel alle Abrechnungsunterlagen dem Kulturamt vorliegen.

4.4 Wiederaufnahmeförderung für die Darstellenden Künste

4.4.1 Allgemeines

Ziel ist es, bestehende und erfolgreiche Produktionen Mannheimer Künstlerinnen und Künstler einem größeren Publikum in Mannheim zugänglich zu machen und die Entwicklung der Produktionen bzw. der Künstlerinnen und Künstler nachhaltiger zu fördern. Eine Wiederaufnahme umfasst die dafür notwendigen Probenzeiten bis zur ersten Wiederaufführung.

4.4.2 Zuschussvoraussetzungen

Die Wiederaufnahme einer Produktion kann gefördert werden:

- wenn die Premiere in Mannheim stattfand – auch wenn die Premiere nicht von der Stadt Mannheim gefördert wurde.
- wenn mindestens 3 Monate und höchstens 24 Monate zwischen der letzten Aufführung und der Wiederaufnahme verstrichen sind.
- wenn die Anzahl der gespielten Vorstellungen nach der Wiederaufnahme mindestens 4 Aufführungen in Mannheim umfassen
- wenn mit dem Vorhaben zur Wiederaufnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

→

4.4.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen/Ensembles mit Hauptwohnsitz in Mannheim bzw. Einrichtungen mit Sitz in Mannheim.

4.4.4 Förderhöhe und -bedingungen

Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Ein Zuschuss kann daher nur zu den unbedingt für die Wiederaufnahme erforderlichen Ausgaben bis max. 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt werden. Die Wiederaufnahmeför-



Stadtrecht der Stadt Mannheim

derung kann einmal pro Jahr und einmal pro Produktion von eine/r Antragsteller/in in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Wiederaufnahmeförderung besteht nicht.

4.4.5 Verfahren

Der Antrag auf Wiederaufnahmeförderung ist mit kurzer Begründung für die Wiederaufnahme mit kompletter Kalkulation beim Kulturamt der Stadt Mannheim bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres bzw. 31.10. für eine Wiederaufnahme im 1. Quartal des kommenden Kalenderjahres einzureichen. Für die Antragstellung sind die vom Kulturamt bereitgestellten Formulare für Wiederaufnahmeförderung für die Darstellenden Künste zu verwenden.

Alle Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Förderung kann nur dann ausgezahlt werden, wenn 4 Wochen nach der Wiederaufnahme alle kostenrelevanten Belege dem Kulturamt vorliegen.